

Dr. Oliver Harry Gerson

WAHRHEIT, WAHRHEITSFINDUNG,
WIRKLICHKEIT
– STRAFVERFAHREN ZWISCHEN »SEIN«
UND »SOLLEN« –

I. MESSEN UND FINDEN VON WAHRHEIT(EN) – PROLOG

1. Vom fehlenden Messgerät

Stellen Sie sich bitte Folgendes vor:

Sie sind Naturwissenschaftler. Vor Ihnen steht ein Bottich, gefüllt mit 15 Litern Wasser. Die Ihnen obliegende Aufgabe besteht darin, die Temperatur, die das Wasser im Bottich *vor 10 min* hatte, so exakt wie möglich zu bestimmen. Wie gehen Sie vor?

Sie haben zumindest einen »dicken Daumen« zur Hand. Diesen können Sie in das Wasser tauchen, um ein erstes Gefühl für die Temperatur zu entwickeln: »eher kalt«, »eher warm«, »eher heiß« oder sogar: »zu heiß«. Falls Ihnen diese Herangehensweise zu ungenau erscheint, können Sie sich stattdessen eines artifiziellen Messgeräts bedienen. Geeignet hierfür ist ein Thermometer. Dieses führen Sie in das Wasser ein, warten einige Augenblicke und lesen – beispielsweise – »53,2 °C« von der Anzeige ab. Doch Vorsicht! Wenn Sie genau arbeiten, erkennen Sie, dass der gefundene Wert als Antwort auf die gestellte Aufgabe *falsch* und zudem *verfälscht* ist. *Falsch*, weil der gemessene Temperaturwert nur einen extrem kurzen Zustand korrekt beschreibt. Da das Wasser im Bottich kontinuierlich abkühlt,¹ Sie mithilfe des einen, gerade gemessenen Werts jedoch keine Aussage über die Geschwindigkeit dieser Abkühlung treffen können, wissen Sie

¹ Newton'sches Abkühlungsgesetz: Hat ein Körper eine Temperatur, die höher ist als die der Umgebung, gleichen sich die Temperaturen mit Zeitablauf durch Wärmestrahlung, Konvektion, und/oder Wärmeleitung aus. Für eine exakte Bestimmung müssen entweder die Lufttemperatur oder ein zweiter, zeitlich versetzter Messwert bekannt sein.

schlicht nicht, welche Temperatur das Wasser *vor 10 min* hatte. Ebenso können Sie nicht exakt vorhersagen, wie lange der gemessene Temperaturwert von 53,2 °C bestehen bleiben wird. Bereits während der Messung wurde das Ergebnis zudem *verfälscht*, da das Messgerät einige Augenblicke benötigte, um einen Wert zu generieren. Überdies hat das Thermometer eine Eigentemperatur, die beim Einbringen ins Wasser dessen Temperatur verändert hat, noch bevor das Thermometer die veränderte Temperatur des Wassers selbst bemessen konnte. Um eine exakte Aussage über die Wassertemperatur *vor 10 min* treffen zu können, müssen Sie also die Abkühlungsmatrix der Flüssigkeit definieren, die Eigentemperatur des Messgerätes mitbedenken und die Wechselwirkungen aus Zeitablauf des Messvorgangs, Vermischungstemperatur und Kalibrierung des Messgerätes in ihren abgelesenen Wert hinein- bzw. herausrechnen. Nur so bleibt die Fehlerkurve möglichst flach.

Als versiertem Naturwissenschaftler sind Ihnen diese Einbruchstellen für Messfehler² bekannt. Sie wissen, *wo* diese auftreten, *ob* und *wie* sie zu berücksichtigen sind und sind sich bewusst, wie sehr die Richtigkeit des Ergebnisses von der zugrunde gelegten Methode der Ergebnisfindung abhängt.

Nun sind wir Juristen (genauer: Strafrechtler). Uns liegt ein – noch nicht abschließend aufgeklärter – Lebenssachverhalt vor, der strafrechtlich erhebliche Fragestellungen aufwirft. Unsere Aufgabe besteht darin, herauszufinden, wie sich der Sachverhalt – der regelmäßig länger als 10 min zurück liegt – exakt zugetragen hat, ob und wie sich die involvierten Personen strafbar gemacht haben und welche Strafe hierfür gegebenenfalls zu verhängen ist.

Was also tun? Stecken wir den »dicken Daumen« hinein? Folgern wir daraus »ein bisschen zugeschlagen«, somit »ein bisschen Körperverletzung« und daher »ein bisschen strafbar«? Haben wir ein Messgerät zur Hand, eine Art »Thermometer« für die Bemessung von Lebenssachverhalten und Rechtsfragen? Wenn ja – wie lange und wo muss es messen? Hat das Gerät eine Eigentemperatur?

Als versierten Strafrechtlern sind uns diese Einbruchstellen für Messfehler bekannt. Wir wissen, *wo* diese auftreten können, *ob* und

² Messfehler sind qualifizierbar als absolute / relative sowie systematische / zufällige.

wie sie zu berücksichtigen sind und sind uns bewusst, wie sehr die Richtigkeit des Ergebnisses von der zugrunde gelegten Methode der Ergebnisfindung abhängt. So halten wir die Fehlerkurve möglichst flach.

Oder etwa nicht?!

2. Von der Wahrheitssuche

Ganz unbedarft sind wir selbstredend nicht ans Werk gegangen. Der Jurist hat »Messgeräte«, um seine Arbeit zu erfüllen: seine Sprache und seine Erkenntniskraft. Beide konstituieren Wirklichkeit; beide sind fehleranfällig: Sprache ist vage, interpretierbar, manipulativ; Erkenntniskraft ist subjektiv, verzerrungsanfällig, abnutzbar. Bei Lichte besehen mutet es abenteuerlich an, mit dermaßen stumpfem Werkzeug seine Aufgabe erfüllen zu wollen.

Hinzu kommt, dass das erwünschte »Messergebnis« der strafverfahrensrechtlichen Bemühungen kommunikativ-emotional deformiert ist: es geht um *Wahrheit*. Die dem Gericht nach § 244 Abs. 2 StPO auferlegte Pflicht zur »Erforschung der Wahrheit« ist nach überwiegender Auffassung eines der zentralen Anliegen des Strafprozesses und in Hinblick auf das materielle Schuldprinzip nicht verhandelbar.³ Der Gesetzgeber hat eine Struktur des Strafprozesses ersonnen, in der die Hauptverhandlung auf die Feststellung strafrechtlicher Schuld angelegt und auf die Ermittlung aller erheblichen objektiven und subjektiven Tatsachen gerichtet ist:⁴

3 BVerfGE 57, 250, 275 (fares Verfahren und Aufklärungspflicht); 63, 45, 61 (Zugriff auf Spurenakten und Waffengleichheit); BVerfG NJW 2003, 2444 ff. (Gebot bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung), hierzu auch *Jahn*, GA 2014, 588 ff.; vgl. auch BVerfGE 86, 288, 317 = NJW 1992, 2947; 107, 104, 118 f. = NJW 2003, 2004 (Ausschluss der Eltern im Jugendstrafverfahren); 115, 166, 192 = NJW 2006, 976 (Telekommunikationsüberwachung); 118, 212, 230 f, 233 = NJW 2007, 2977 (Prozess der Straffindung nur anhand eines lückenlosen, wahrheitsorientiert ermittelten und aktuellen Strafzumessungssachverhalts); 122, 248, 270 = NJW 2009, 1469 (Rügeverkümmung); NJW 2012, 907, 909 (Al Quaida); vgl. auch BGHSt 1, 94, 96: § 244 Abs. 2 als »beherrschender Grundsatz«; BGHSt 23, 176, 187; Meyer-Goßner/*Schmitt*, 62. Aufl. (2019), § 244 Rn. 11; MüKo-StPO/*Trügl/Habetha* (2016), § 244 Rn. 4; LR-StPO/*Becker*, 27. Aufl. (2019), § 244 Rn. 39; KK-StPO/*Krehl* 8. Aufl. (2019), § 244 Rn. 28; *Eisenberg*, Beweisrecht, 10. Aufl. (2017), Rn. 1; *Börner*, Legitimation durch Strafverfahren (2014), S. 98 ff.

4 BVerfGE 74, 358, 372 = NJW 1987, 2427 ff.

»Die Regeln für die Hauptverhandlung sind so ausgestaltet, daß sie die größtmögliche Gewähr für die Erforschung der Wahrheit ebenso wie für die bestmögliche Verteidigung des Angeklagten und damit für ein gerechtes Urteil bieten.«⁵

Es wird demnach nach Wahrheit gesucht; wenn diese gefunden ist, scheinen auch Gerechtigkeit und Rechtsfrieden nicht mehr weit:⁶

»Die Sicherung des Rechtsfriedens durch Strafrecht ist seit jeher eine wichtige Aufgabe staatlicher Gewalt. Die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch der Freispruch des Unschuldigen sind die wesentlichen Aufgaben der Strafrechtspflege, die zum Schutz der Bürger den staatlichen Strafanspruch in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren in gleichförmiger Weise durchsetzen soll.«⁷

Der Zweck des Strafprozesses ist mithin »komplexer Art«; es geht um »die materiell richtige, prozessordnungsmäßig zustande kommende, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten«.⁸

Unweigerlich flackert der »strafprozessuale Zielkonflikt«⁹ (Wahrheit, Gerechtigkeit, Rechtsfriede) auf: Wahrheit »diene« der Gerechtigkeit,¹⁰ die wiederum den Boden für den Rechtsfrieden bereite. Das ist – zumindest in dieser Verknüpfung – unterkomplex. Zum einen existiert »die eine« Gerechtigkeit ebenso wenig wie »die eine« Wahrheit;¹¹ zum anderen stehen Wahrheit und Gerechtigkeit

5 BVerfG, Beschl. v. 03.06.1992 – 2 BvR 1041/88, Rn. 98 = BVerfGE 86, 288, 317.

6 So zumindest bei MüKo-StPO/Miebach (2016), § 261 Rn. 1; ähnlich Graf-StPO/Eschelbach, 3. Aufl. (2018), § 261 Rn. 6: ohne Wahrheit keine Gerechtigkeit; Gössel, ZStW 94 (1982), 5, 28: Dienerin der Gerechtigkeit; zur Verwirklichung des Rechtsfriedens Trentmann, ReWi 2018, 332 ff. und Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren (1989), S. 207 ff.

7 BVerfGE 107, 104, 118 f. = NJW 2003, 2004; ebenso 115, 166, 192 = NJW 2006, 976.

8 Roxin / Schönemann, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. (2017), § 1 Rn. 3; eine vertiefte Diskussion denkbarer Zwecke des Verfahrens bei Börner (Fn. 3), S. 27 ff.

9 Vert. Kindhäuser/Schumann, Strafprozessrecht, 5. Aufl. (2019), S. 33 ff.

10 Gössel, ZStW 94 (1982), 5, 28; Trüg, ZStW 120 (2008), 331, 335.

11 Stöhr, Rechtstheorie 2014, 159, 162 f.; Gerson, GVRZ 2020, 9 Rn. 5 ff.

nicht in symmetrischer Beziehung.¹² Abstrakte Ideale zu stilisieren kann zwar Orientierung bieten, zeigt aber keine Lösungsmatrix auf.¹³ Aus der Kräftetrias lässt sich wenig Honig saugen.

Die Mehrheitsmeinung innerhalb der Mehrheitsmeinung konkretisiert die zu suchende Wahrheit überdies zu einer »materiellen / objektiven«¹⁴ bzw. »absoluten.«¹⁵ Dies geschieht, obwohl zumindest in den Leitentscheidungen des BVerfG davon nicht so häufig (wie behauptet) die Rede ist. Dort wird das Prädikat »materiell« üblicherweise auf das Schuldprinzip und nicht auf die Wahrheit bezogen.¹⁶

Außerdem stimmt nicht jeder in das Loblied von der Wahrheitsuche ein. Bereits das Reichsgericht hatte das Dilemma erkannt:

»Objektive Wahrheit ist nur gedanklich vorstellbar, [i]hr Nachweis durch menschliche Erforschung und Erkenntnis ist begrifflich unmöglich, weil diese als an die erkennende Person gebunden von Natur subjektiv, also relativ sind. Das gilt auf allen Gebieten menschlichen Wissens und Erkennens. Auch dem Richter ist deshalb die Findung absoluter Wahrheit verschlossen; auch er vermag sich nur [...] zu einer für sein richterliches Gewissen gültigen, also

12 So auch *Theile*, NStZ 2012, 666 in Fn. 1 m.w.N.; *Thommen*, recht 2014, 264, 270; *Salas*, Kritik des strafprozessualen Denkens (2005), S. 275 ff.; instruktiv *Jahn*, Konzeptionen für ein gerechteres Strafverfahren: Konsens und Partizipation, in: Goldenstein (Hrsg.), Mehr Gerechtigkeit. Aufbruch zu einem besseren Strafverfahren. Loccumer Protokoll 09/11 (2011), S. 117, 119 ff.; *Fischer*, Warum lässt das Revisionsrecht Fehlerurteile zu?, in: Barton/Dubelaar/Kölbl/Lindemann (Hrsg.), »Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit«. Fehlerurteile im Strafprozess (2018), S. 253, 256.

13 Zu den verschleiernenden Effekten von Idealen *Stübinger*, Das »idealisierte« Strafrecht (2008), S. 33 ff.; *Gerson*, Die Welt in (k)eine »gute Ordnung« bringen. Zum Verhältnis der Philosophie zur nichtidealen menschenrechtlichen Wirklichkeit, in: Mürbe/Weiß (Hrsg.), Philosophie der Menschenrechte in Theorie und Praxis (2018), S. 101, 104 ff.

14 *Eisenberg*, Beweisrecht (2017), Rn. 2; KK-StPO/*Fischer*, 6. Aufl. (2008), § 244 Rn. 28.

15 Vgl. nur *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 14. Aufl. (2018), Rn. 21.

16 BVerfGE 57, 250, 275; ebenso fehlt es am Zusatz des »materiellen« in BVerfG 63, 45, 61; 86, 288, 317; 107, 104, 118; 115, 166, 192; 118, 212, 230 f., 233 (»wahrheitsorientiert«); anders BVerfG, Beschl. v. 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07, Rn. 82 (BVerfGE 122, 248 ff.). Zum Teil wird die »materielle« Wahrheit dem Strafverfahren auch von anderen Gerichtsbarkeiten (insb. Zivilgerichten) zugeschrieben, vgl. nur HansOLG Bremen, NJW 1964, 1286; vgl. auch BGH, Urt. v. 17.09.1964 – III ZR 215/63, Rn. 10; OLG Zweibrücken, Urt. v. 29.08.1995 – 5 UF 147/94, Rn. 2. Dass immer wieder von »materieller Wahrheit« gesprochen wird, bestätigt *Fischer* (Fn. 12), S. 253, 255; erneut *Fischer*, Anmerkungen zum Beweis subjektiver Tatsachen, in: *Fischer* (Hrsg.), Beweis (2019), S. 219.

subjektiven oder relativen Wahrheit, nämlich zur richterlichen Überzeugung durchzuringen.«¹⁷

Ergo: Das Thema »Wahrheitssuche im Strafverfahren« ist in der Sache weiterhin umstritten. In meinen Ausführungen möchte ich den Finger in offene Wunden legen:

1. Was ist eigentlich gemeint, wenn von »Wahrheitssuche« die Rede ist? (dazu II.)
2. Sind wir auf einem guten Weg, diese »Wahrheit« zu »finden«? Oder trifft vielmehr die Einschätzung vom »Abschied« zu?¹⁸ (dazu III.)
3. Ist Strafverfahren auch ohne »Wahrheitssuche« denkbar? (dazu IV.)

II. DIE »WAHRHEIT« HINTER DER WAHRHEITSSUCHE: »WAHRHEITSVERSTÄNDNISSE«, »WAHRHEITSBEGRIFFE« UND »WAHRHEITS(-FINDUNGS-)METHODEN

Der Diskurs über »Wahrheit« zeichnet sich durch seine Unübersichtlichkeit aus. Zum besseren Verständnis ist zunächst eine anschlussfähige Systematisierung darzulegen. Dazu soll zwischen »Wahrheitsverständnissen«, »Wahrheitsbegriffen« und »Wahrheits(-findungs-)methoden« unterschieden werden.¹⁹

1. Die vielen Namen der »einen Wahrheit«

a. Wahrheitsverständnisse: Korrespondenz und Pragmatismus

Namen für Wahrheit(en) gibt es viele,²⁰ Verständnisse von Wahrheit – im Grunde – nur zwei: korrespondenztheoretische/substanziell-

17 RGSt 66, 163, 164 f.; zu weiteren Formulierungen des RG vgl. *Stübinger* (Fn. 13), S. 516 ff.; Noch harschere Töne von *Müller, Leviathan* 1977, 522, 533: »Damit ist deutlich, daß die ‚materielle Wahrheit‘, die der deutsche Inquisitionsprozeß angeblich verbürgt, vor allem dazu dient, die Mißachtung von Rechten zu legitimieren.« [...] »Der vorgeblich hohe Wert der ‚materiellen Wahrheit‘ [...] degradiert den Beschuldigten so zum Objekt staatlicher Verbrechenverfolgung.«

18 Vgl. den Titel der AG 5 des 43. Strafverteidigertages Regenburg und das Gesamtthema des 35. Strafverteidigertages Berlin.

19 Das ist keineswegs zwingend, schafft aber Handhabbarkeit für die vorliegenden Zwecke; eine vergleichbare, lediglich begrifflich nuancierte Systematisierung findet sich bei *Gutmann*, Wahrheit, in: Fischer (Hrsg.), Beweis (2019), S. 10, 18 ff. m.w.N.

20 Überblick m.w.N. bei *Gerson*, Das Recht auf Beschuldigung (2016), S. 684 ff.

le²¹ und pragmatische / deflationistische.²²

aa) Korrespondenztheorie

Die Korrespondenztheorie und deren Spielarten²³ postulieren, dass subjektive Aussagen genau dann wahr sind, wenn sie mit den objektiven Tatsachen der Welt übereinstimmen. Ein Satz ist demnach wahr, wenn die von ihm aufgestellte Behauptung einer Situation (Sachverhalt) in der Realität entspricht. Vertreter der Korrespondenztheorie verstehen Wahrheit damit als eine Relation zwischen (mindestens) zwei Bezugspunkten, was als »Übereinstimmung«, »Entsprechung«, »Adäquation« oder »Übereinkunft« bezeichnet wird (*adaequatio rei et intellectus*). Für Anhänger korrespondenztheoretischer Wahrheitsverständnisse ist die Bestimmung der Wahrheit *substanziell*, da Wahrheit einen Schlüsselbegriff für weitere Erkenntnis bilde.

Die Korrespondenztheorie liefert zwar eine griffige Definition, führt für die Frage nach der Suche nach der Wahrheit aber nicht weiter, weil sie allenfalls statuiert, was Wahrheit *ist*, nicht hingegen, wie sie *gefunden* werden kann.²⁴ In Schwierigkeiten gerät die Korrespondenztheorie, wenn sie negative Behauptungen beurteilen soll: Womit soll verglichen werden, wenn etwas *nicht ist*? Trotz gewichtiger Ansätze der

21 Als »Urväter« werden *Aristoteles*, *Thomas von Aquin* und *Kant* genannt (str.); ein Überblick zur »religiösen« Wahrheit bei *Stübinger* (Fn. 13), S. 391 ff. m.w.N.

22 Eine Zuordnung in Konstruktivisten, Systemtheoretiker und Diskurstheoretiker soll der Einfachheit halber unterbleiben; ebenso inwieweit sich die einzelnen »Strömungen« voneinander unterscheiden; eine Verknüpfung (normativ) pragmatischer Wahrheitsverständnisse mit der juristischen Entscheidungsfindung zeigt *Schulz*, ZIS 2007, 353, 354 ff. auf; vert. auch *Schulz*, Das rechtliche Moment der pragmatischen Philosophie von Charles Sanders Peirce (1988); *Stübinger* (Fn. 13), S. 416 ff. m.w.N. *Gärditz*, Schuld und Postmoderne, in: Fischer/Hoven (Hrsg.), Schuld (2017), S. 269, 272 fasst einige der Ableger unter »Postmoderne«. Eine Sonderstellung im Wahrheitsdiskurs nimmt *Nietzsche* ein, der Wahrheit einerseits als »Produktion« versteht, andererseits als (moralische) »Illusion«, die der Stabilisierung von Macht und zur Selbstabsicherung ihres Anwenders diene; instruktiv *Stübinger* (Fn. 13), S. 393 ff.

23 Die opponierende Kohärenztheorie versteht Wahrheit als Übereinstimmung von Aussagen mit Aussagensystemen, vgl. *Russel*, Wahrheit und Falschheit (1912), in: Skirbekk, Gunnar (Hrsg.), Wahrheitstheorien, S. 63, 65; die Kohärenztheorie versage aber, weil es keinen Beweis dafür gäbe, dass nur ein einziges mögliches Erklärungsmodell oder kohärentes System existiert (das Leben könnte auch ein einziger langer Traum sein, an dessen Ende man plötzlich aufwacht). Damit sei Kohärenz nicht gleichbedeutend mit Wahrheit, aber wichtiger Gradmesser; s.a. *Hempel*, Zur Wahrheitstheorie des logischen Positivismus (1930), in: Skirbekk, Gunnar (Hrsg.), S. 96: Die Wahrheitstheorie des logischen Positivismus habe sich von einer Korrespondenz- zu einer »eingeschränkten Kohärenztheorie« entwickelt.

24 Vgl. auch *Gutmann* (Fn. 19), S. 10, 20; *Paulus*, FS Spindel (1992), S. 687 ff. arbeitet die Korrespondenztheorie als für das Strafverfahren logisch untauglich heraus.

Psychologie und der Soziologie,²⁵ die den Glauben an die Befähigung des menschlichen Geistes zur Objektivität und Neutralität widerlegen (müssten...), bleiben bis heute viele Akteure der »Korrespondenztheorie der Wahrheit« treu.²⁶ Angesichts der fortschreitenden »Entzauberung« unseres Geistes und seiner mentalen Abläufe durch die Psycho- und Neurowissenschaften wird sich die Haltung zu Wahrheits- und Aufklärungsansprüchen dieser Art jedoch reformieren müssen.²⁷

bb) Pragmatismus

Pragmatische / Deflationistische Wahrheitsverständnisse²⁸ definieren Wahrheit als Produkt von Interaktionsprozessen. Das gemeinsam Gefundene könne so lange »als wahr gelten«, wie es als unwiderlegt oder tauglich bestimmt und daher aufrechterhalten werde. Für

25 Zu Beginn des 20. Jahrhunderts intendierte *Edmund Husserl*, Erkenntnisse der Psychologie (vor allem *Franz Clemens Brentanos*) nutzbar zu machen, um die Anschauung von Dingen vom »verzerrenden Filtern« zu befreien. Er bildete so eine »Evidenztheorie« der Wahrheit aus. Wahrheit meinte für *Husserl* die Übereinstimmung von Gemeintem und Gegebenem, d.h. die Richtigkeit der Intention (Urteilsrichtigkeit). Durch perzeptive Abschattung und eidetische Reduktion des Erkannten sei das »Ding an sich« auffindbar. Mittels intentionalen Erkennens und »Urteilsenthaltung« (Epoché) entblättere sich das »Wesen der Sache« (Ergebnis der eidetischen Reduktion). Intentionalität sei dabei keine Eigenschaft des Verhaltens, sondern eine Kategorie der Interpretation des Verhaltens, vgl. *Husserl*: Das Ideal der Adäquation. Evidenz der Wahrheit (1901), in: Skirbekk, Gunnar (Hrsg.), Wahrheitstheorien, S. 402 ff., 407. Das hat etwas für sich, denn Intentionalität ist erst durch Sprache fass- und verhandelbar, vgl. *Harras*: Mord, Totschlag & Handlung. Verursachung und Verantwortung in der Handlungssprache, in: Haß-Zumkehr (Hrsg.), Sprache und Recht (2002), S. 54. Gleichwohl dient die Phänomenologie mehr als Hilfe zur Selbstreflexion als zur Definition von Wahrheit: zu erkennen, dass man Umwelt durch Filter erkennt, entfernt diese nicht.

26 Vgl. nur *Tarski*, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik (1944), in: Skirbekk, Gunnar (Hrsg.), Wahrheitstheorien, S. 140 ff.; *Heidegger*, Dasein, Erschlossenheit und Wahrheit (1927), in: Skirbekk, Gunnar (Hrsg.), Wahrheitstheorien, S. 413 ff., 417 ff. (Wahrheit als »entdeckend-sein und seiendes Entdecktsein«). Diese Vorstellung prägte noch den frühen *Wittgenstein*, der in der Abbildtheorie des *Tractatus* nur wenige der konstruktivistischen Ansätze späterer Überlegungen der »Philosophischen Untersuchungen« ausformulierte. Die Korrespondenztheorie bestätigt für das Verwaltungsverfahren nach der VwGO bei Schoch/Schneider/Bier/*Dawin*, 37. Ergz. (2019), § 108 Rn. 48; für das Strafverfahren u.a. *Radtke*, FS Schreiber (2003), 378 ff.

27 Ebenso *Thommen*, recht 2014, 264, 269 f.; nach *Beck*, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne (2016), S. 254 hat die »Durchwissenschaftlichung« nahezu aller gesellschaftlichen Lebensbereiche die »Entzauberung der Welt« (ursprünglich nach *Max Weber*) bereits eingeläutet.

28 Zu denen auch die »Konsensustheorien der Wahrheit« (Vertreter u.a.: *Karl-Otto Apel*, *Jürgen Habermas*, *Paul Lorenzen*) zählt. Für das Strafverfahren fruchtbar gemacht von *Jahn*, vgl. u.a. § 128 - Strafprozess, in: Kube/Mellinghoff (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts. Festschrift für Paul Kirchhof (2013), S. 1391 ff.; *Jahn* (Fn. 12), S. 117 ff. und *Theile*, NSZ 2012, 666 ff.

Pragmatiker ist der Wert der Wahrheit aus ihrer Funktion zu bemessen: wo sie keinen sinnstiftenden Zweck erfüllt, könne sie verworfen werden.

Für Pragmatiker ist Wahrheit damit keine statische Beziehung. Erkennbar werde Wahrheit nur im Wechsel, d.h. in den Dispositionen: Intervalle der Betätigung bekräftigten ihren Gehalt.²⁹ *Wahre* Vorstellungen seien – nach einem der prominentesten Vertreter des Pragmatismus, *William James*,³⁰ – solche, die wir uns aneignen, die wir geltend machen, in Kraft setzen und verifizieren können. *Falsche* Vorstellungen seien solche, bei denen dies alles nicht gegeben sei.³¹ Die Kenntlichmachung des Wahren erfolge durch »Veri-Fiktion«, »Wahr-Werdung«, d.h. durch »Sich-Geltend-Machen«. Gedanken und Überzeugungen »gelten«, solange ihnen nichts widerspreche. Dadurch lebe »die Wahrheit größtenteils vom Kredit«. ³² Das »Übereinstimmen« von Wahrheit und Wirklichkeit könne mit dem Akt des »Führens« verglichen werden.³³ Angenommene Wahrheiten seien wie »Führungen, die lohnten«. ³⁴ Die für die Wahrheit konstitutiven Überzeugungen der Menschen seien die Summe verdichteter Erfahrung. Wahrheit leite sich daraus ab, sei quasi die Funktion unserer Urteile, die in den Tatsachen entstehen und enden.³⁵ Dadurch entstehe »Wirklichkeit« als Masse aller Wahrheiten, die wir bereits kennen.³⁶ Als Katalysator diene Kommunikation: Wahrheit werde in Worten aufgebaut, konstituiert und vermittelt.³⁷

29 *James*, *Der Wahrheitsbegriff des Pragmatismus* (1907), in: Skirbekk, Gunnar (Hrsg.), *Wahrheitstheorien*, S. 38, 49.

30 Grundlegend *James*, *Pragmatism: A New Name for Some Old Ways of Thinking* (1907); weitere Vertreter (mit Schattierungen im Detail) sind *Charles Sanders Peirce*, *John Dewey*, *George Herbert Mead*; aus neuerer Zeit u.a. *Richard Rorty*, *Hilary Putnam*, *Robert Brandom*. Überblick bei *Hellmann*, *Pragmatismus*, in: Masala/Sauer/Wilhelm (Hrsg.): *Handbuch Internationale Politik* (2009), 145 ff.

31 *James* (Fn. 29), S. 38.

32 *James* (Fn. 29), S. 41.

33 *James* (Fn. 29), S. 45.

34 *James* (Fn. 29), S. 47.

35 *James* (Fn. 29), S. 51.

36 *James* (Fn. 29), S. 43.

37 *James* (Fn. 29), S. 44.

Nicht jeder kann sich mit dieser Sichtweise anfreunden: *Russel* beispielsweise nennt den Pragmatismus »subjektivistischen Wahnsinn«.³⁸ *James* und andere Vertreter pragmatischer Wahrheitsverständnisse seien nach *Russel* mehr an Religion und Moral als an wissenschaftlicher Methode interessiert.³⁹ Wahrheit dürfe jedoch niemals mit »Glauben« vermengt werden, denn der Glaube sei stets »wahr« und die Falschheit würde als Gegenwort unnütz.⁴⁰ Eine Hypothese dürfe nach *Russel* insbesondere nicht nur deshalb »wahr« sein, weil sie gute Wirkungen nach sich ziehe, denn weder sei klar, was »gut« bedeute, noch was »Wirkungen« seien.⁴¹ Das Gegenteil der Erkenntnis von Wahrheit sei indes der Irrtum; wir erkennen Dinge, oder eben nicht. Es existiere schlicht kein Zustand der »irrtümlichen Erkenntnis von Dingen«.⁴² Alles, was bekannt sei, müsse auch so sein; man ziehe aus dieser Bekanntschaft womöglich die falschen Schlüsse, doch die Bekanntschaft selbst könne einen nicht täuschen.⁴³ Das Bewusstsein »erschaffe« daher »Wahrheit« und »Falschheit« nicht, sondern bringe Urteile und Meinungen darüber hervor. Diese seien »wahr« oder »falsch«, wenn es eine Tatsache gibt, die außerhalb des Bewusstseins liegt, und das Urteil/die Meinung bestätige oder widerlege.⁴⁴ Damit hänge zwar die Existenz von Meinungen vom Bewusstsein ab, nicht jedoch ihre Wahrheit.⁴⁵

cc) Kein Streitentscheid möglich

Die Ansichten stehen sich unversöhnlich gegenüber. Nach diesem kursorischen Einblick möchte ich die »Wahrheitsverständnisse« wieder verlassen, denn der Streit »um die Wahrheit« ist auf Ebene der »Verständnisse« nicht zu lösen.

38 *Russel*, William James (1946 – Auszug), in: Skirbekk, Gunnar (Hrsg.), *Wahrheitstheorien*, S. 59, 62.

39 *Russel* (Fn. 38), S. 59.

40 So wie das z.B. Redundanztheorien der Wahrheit (u.a. *Alfred Jules Ayer*, *Frank Plumpton Ramsey*, *Willard Van Orman Quine*; str. bei *Gottlob Frege*) propagieren.

41 *Russel* (Fn. 38), S. 59, 60; vgl. S. 61: Dass »der Weihnachtsmann existiert« befriedige und sei nützlich, dadurch aber noch lange nicht wahr.

42 Inwieweit diese Vorstellung zur Konzeption der §§ 16, 17 StGB passt, soll hier offen bleiben.

43 *Russel*, *Wahrheit und Falschheit* (1912), in: Skirbekk, Gunnar (Hrsg.), *Wahrheitstheorien*, S. 63.

44 *Russel* (Fn. 38), S. 72; in diese Richtung auch *Engisch*, *Wahrheit und Gerechtigkeit im juristischen Denken* (1963), S. 5 ff.

45 *Russel* (Fn. 38), S. 71

b. Wahrheitsbegriffe: Adäquation und Konstruktion

Aus den unterschiedlichen Verständnissen von Wahrheit lassen sich Prädikate für und über die Wahrheit ableiten.

Wahrheitsbegriffe, die der Korrespondenzidee nahe stehen – sich demnach auf eine Übereinstimmung des Erfahrbaren mit dem Wirklichen berufen – werden u.a. als ontologische,⁴⁶ objektive,⁴⁷ materielle,⁴⁸ juristische⁴⁹ oder historische⁵⁰ bezeichnet.⁵¹ Pragmatische Auffassungen, die Wahrheit als Interaktionsprodukt oder Konstruktion verstehen, stellen auf formelle,⁵² prozessuale,⁵³ forensische⁵⁴, funktionale,⁵⁵ relative,⁵⁶ dialogische,⁵⁷ konsensuale,⁵⁸ praktische,⁵⁹ personale,⁶⁰ empirische,⁶¹ justizielle,⁶² prozedurale⁶³ oder viable⁶⁴ Wahrheitsbegriffe ab.

Vollends unübersichtlich wird es, wenn man dem Wortursprung nachgeht: »Wahrheit« hat lateinische (*verus*) und indogermanische

46 Weßlau, FS Schünemann (2014), S. 995, 1002 m.w.N.; Weßlau, ZIS 2014, 558, 561.

47 Botke, Materielle und formelle Verfahrensgerechtigkeit im demokratischen Rechtsstaat (1991), S. 36.

48 Vgl. oben I.2. und die Nachweise in Fn. 14–16.

49 Meyer, ZStW 119 (2007), 631, 643.

50 Bedeutsam insbesondere im Völkerstrafrecht, vgl. Babucke, ZIS 2017, 782, 789.

51 Engisch, Wahrheit und Gerechtigkeit im juristischen Denken (1963), S. 6.

52 Thomas/Putzo/Seiler, 40. Aufl. (2019), Einl I Rn. 1 ff.; Brand, NJW 2017, 3558, 3561 m.w.N.

53 Kühne, GA 2008, 361, 364.

54 Meyer-Goßner/Schmitt (2019), § 261 Rn. 1; Neumann, Wahrheit im Recht, in: Fischer (Hrsg.), Beweis (2019), S. 27, 34; Graf-StPO/Eschelbach (2018), § 261 Rn. 6; Börner (Fn. 3), S. 99, 102 m.w.N.

55 Krauß, Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß, in: Jäger (Hrsg.), Kriminologie im Strafprozeß (1980), S. 65, 80 f.; Weßlau, Das Konsensprinzip im Strafverfahren (2002), S. 20.

56 Gössel, ZStW 94 (1982), 5, 20; Müller, Leviathan 1977, 522, 523.

57 Botke (Fn. 47), S. 36.

58 Theile, NStZ 2012, 666, 667 f.; zum Wahrheitsbegriff der Konsenstheorie vgl. Stübinger (Fn. 13), S. 486 ff.

59 Schild, ZStW 94 (1982), 37, 40.

60 Preuß, KJ 1981, 109, 116.

61 Lautmann, Justiz – die stille Gewalt (2011), S. 97.

62 Duttge, ZStW 115 (2006), 539, 544.

63 Jahn, GA 2004, 272, 284; Ambos, ZStW 115 (2003), 583, 618.

64 Dazu noch unten IV.2.a; vgl. auch die Aufzählung bei Albrecht, NStZ 1983, 486.

(*ware*) Wurzeln.⁶⁵ In »verus« verbirgt sich »ver«, welches »eine Gunst / eine Freundlichkeit erweisen« meint. Das mittelhochdeutsche »ware« bezeichnet »Vertrag« bzw. »Treue«. »Wahrheit« bedeutet somit – aus etymologischer Sicht – »aus Freundschaft zugestandene Gunst bzw. Treuevertrag«, sprich: Konsens (!). Das dürfte zur weiteren Verwirrung beitragen.

c. Wahrheits(-findungs-)methoden: Reduktion von Komplexität

Unterschiedliche Worte für die – womöglich – identische Sache müssen stutzig machen. Wie konnte es zu diesen Sprachverhexungen kommen? Die Gründe hierfür schürfen tief. Der Streit »um die Wahrheit« wird sprachlich und methodisch ungenau geführt: sehr oft wird über die Existenz von Wahrheit diskutiert, kaum über ihre Erfahrbarkeit und Umsetzbarkeit. Der Streit über Begriffe ist dabei mehr als semantisches Geplänkel: Hinter jeder Wahrheitsbezeichnung verbirgt sich eine erkenntnistheoretische Prämisse. Die Wahrheitsverständnisse der Korrespondenz und der Pragmatik arbeiten jedoch auf unterschiedlichen kategorialen Ebenen.

aa) Komplexitätsreduktion der »wirklichen Wirklichkeit«

Insbesondere die Anhänger pragmatischer Wahrheitsbegriffe unterliegen einer semantischen Finte (oder nutzen diese bewusst), wenn sie »ihrer« Wahrheit eigene Namen verleihen. Denn die »ontologische Realität« existiert; ohne diese gäbe es nichts, was wir *wahrnehmen* können. Hinter den Sinneswahrnehmungen liegt ein Desiderat unverfälschten Seins, ein »Ding an sich«. Das »Problem« daran ist nicht seine Existenz,⁶⁶ sondern seine *Erfahrbarkeit*. Erlebte Wirklichkeit ist einmalig, unwiederholbar, unübertragbar: »Wir erzeugen [...] die Welt, in der wir leben, indem wir sie leben.«⁶⁷ Die »absolute

65 Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/Wahrheit>; *Strauch*, JZ 2000, 1020, 1026.

66 Die *Existenz* der Wirklichkeit zu bestreiten führte in den solipsistischen Elfenbeinturm.

67 *Maturana*, Erkennen. Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit (1985), S. 269; weiterführend zum Radikalen Konstruktivismus im Sinne von *Glaserfelds* vgl. *Gerson* (Fn. 20), S. 374 m.w.N.; *Strauch*, JZ 2000, 1020 ff.; zum sozialen Konstruktivismus *Berger/Luckmann*, Die gesellschaftliche Konstruktion von Wirklichkeit (1969); erhebliche Kritik der konstruktivistischen Erklärungsmodelle bei *Boghossian*, Angst vor der Wahrheit: Ein Plädoyer gegen Relativismus und Konstruktivismus (2013); kritisch auch *Gärditz*, Schuld und Postmoderne, in: Fischer/Hoven (Hrsg.), Schuld (2017), S. 269, 280 ff. und *Neumann* (Fn. 54), S. 27, 28 ff.

Wahrheit« ist dem Individuum durch die subjekthaften Konstruktion »seiner« Wirklichkeit entweder nur erschwert oder überhaupt nicht zugänglich. Sprich: Es gibt eine »absolute Wahrheit« – nur kennt sie niemand.

Damit noch nicht genug: Lebenswelt zeichnet sich durch dynamisch-komplexe Beziehungen mit hoher Kontingenz aus. Komplexität meint, dass ein Ding (auch: eine Sache, eine Sachrelation) mehr Möglichkeiten bietet, als vom Einzelmenschen sinnstiftend aktualisiert werden können.⁶⁸⁶⁹ Zugleich sind Interaktionen zwischen Menschen stets kontingent,⁷⁰ d.h. es herrscht zu keinem Zeitpunkt absolute Gewissheit über das Verhalten des Gegenübers. Das bewirkt, dass sich Erwartungen, deren Erfüllung und ihre jeweils korrespondierende Enttäuschung die Waage halten. Diese Überpräsenz des Möglichen überfordert. Daher wird die Komplexität dauerhaft und auf verschiedenen Ebenen reduziert:

Biologisch erfolgt dies durch die (evolutionär beabsichtigte) Fehlerbehaftung unserer Sinnesorgane: Wir sehen, hören, schmecken, riechen und fühlen nur Bruchteile dessen, was es »wirklich« zu erfahren gäbe. Die körperliche Brechung von Umweltinformationen wirkt unmittelbar und gleicht in ihrer Kalibrierung einer semi-permeablen Membran. *Mental* wirken wir dem »*information overkill*« entgegen, indem wir Umwelteinflüsse selektieren, d.h. mit Erlebtem, Erlerntem und Erwartetem abgleichen und filtern.⁷¹ Das hilft beim Einsortieren des Einströmenden, verfälscht dabei aber dessen Reinheitsgrad. *Sozial* schließlich transformieren wir das biologisch Eingedampfte, selektiv Rezipierte und mental Heruntergebrochene zu miteinander verklebten Inhaltsfetzen, indem wir mit anderen »darüber« reden. In dem Augenblick, in dem das andere Individuum in unseren subjektiven Prozess der Wirklichkeitserschaffung eintritt, werden die bereits bestehenden Verzerrungen erheblich potenziert. Erwartungen des Verhaltens des Kommunikationspartners an uns, unsere Erwartungen an

68 Luhmann, Legitimation durch Verfahren (1978), S. 41.

69 Luhmann, Rechtssoziologie (1983), S. 31; hierzu auch Börner (Fn. 3), S. 48 ff.

70 Luhmann (Fn. 69), S. 31; Berger/Luckmann (Fn. 67), S. 32 sprechen von »Flexibilität«.

71 Zur *bottom-up* und *top-down* Verarbeitung Jäncke, Lehrbuch Kognitive Neurowissenschaften (2013), S. 218 ff.; Solso/Reiss, Kognitive Psychologie (2005), S. 106 ff.

ihn, Erwartungen von Erwartungen an kontingente Handlungsstränge usw.⁷² führen dazu, dass die Verarbeitung der Lebenswelt in eine ko-konstruktive Erschaffung kollektiver Wirklichkeit übergeht.⁷³

bb) Rechtswissenschaftliche Perspektive als Komplexitätsgrad

Dem kann sich niemand entziehen, auch nicht der Jurist. Dieser arbeitet noch mehr als andere unter dem Joch der Sprache. Das Wesen der juristischen Arbeit besteht in der Entscheidung von Bedeutungskonflikten zur »Festlegung auf Sprachnormen«. ⁷⁴ Das Recht vermittelt und kommuniziert seine Verbindlichkeiten durch Worte, denn »Recht lebt in Sprache und durch Sprache«⁷⁵ Sprache – und deren psycho-soziale Wechselbezüge⁷⁶ – wird in ihren Wirkungen für das Strafverfahren traditionell unterschätzt und dadurch zu einem »gefährlichen Werkzeug« verformt.⁷⁷ Doch hat der Jurist überhaupt die »Kompetenzkompetenz« dafür inne, durch semantische Instrumentalisierung Deutungsschemata für soziale Handlungen bereit zu stellen?⁷⁸

72 Instruktiv *Luhmann* (Fn. 69), S. 31 ff.: »Wer fremde Erwartungen erwarten kann [...], kann eine möglichkeitsreichere Umwelt haben und trotzdem enttäuschungsfreier leben. Er kann höhere Komplexität und höhere Kontingenz auf abstrakterem Niveau bewältigen.«; zu kognitiven und normativen Erwartungen S. 40 ff.; dazu auch *Stübinger* (Fn. 13), S. 455 ff.

73 Zum Ganzen auch *Berger/Luckmann* (Fn. 67), S. 31 ff.

74 *Christensen/Sokolowski*, Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber, in: *Haß-Zumkehr* (Hrsg.), *Sprache und Recht* (2002), S. 64.

75 *Paul Kirchhof*: Rechtsprechen ist mehr als Nachsprechen von Vorgeschriebenem, in: *Haß-Zumkehr* (Hrsg.), *Sprache und Recht* (2002), S. S. 119, 131.

76 Seit langem bekannte Verzerrungsmechanismen wie Priming, Heuristiken, Inertia-Effekt, Perseveranz, kognitive Dissonanz etc. sind eng bis untrennbar mit Sprache verbunden; vgl. dazu *Gerson* (Fn. 20), S. 153 ff. und *Sommer*, *Effektive Strafverteidigung*, 3. Aufl. (2016), S. 162 ff.

77 Die Sprache im Strafverfahren ist so gefährlich, weil der tradierte Ablauf der Verschriftlichung der Ermittlungsergebnisse bereits im Vorverfahren dazu führt, dass die hermeneutische Rechtssprache in hermetische Texte verbaut wird. Dieser »Überzeugungsduktus« ist geeignet, den Beschuldigten kommunikativ zu entmündigen und wehrlos zu stellen, vgl. dazu *Gerson*, Wahrnehmungslenkende Funktion der Sprache im Strafprozess, in: *Deckers/Köhnken* (Hrsg.), *Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (2018), S. 153, 162 ff.

78 Bejahend *Neumann*, Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: *Grewendorf* (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Sprachanalyse* (1992), S. 110, 119.

In der überwiegend vertretenen Sprachtheorie der Juristen werden Vernunft und Natur gerne durch Sprache ersetzt.⁷⁹ Dabei tut man so,⁸⁰ als hätten sprachliche Ausdrücke eine originäre Bedeutung *an sich*. Sprache ist aber nicht ohne Praxis denkbar.⁸¹ Die Bedeutung eines Wortes ist *gerade* sein Gebrauch in der Sprache.⁸² Sprachliche Formulierungen treten innerhalb juristischer Verfahren daher in einer Doppelrolle auf: Ereignisse, die den Sachverhalt bilden, müssen Formulierungen aus Erzählkontexten heranziehen. In diesen Narrativen werden kulturelle Gewohnheiten wirksam.⁸³ Der rechtliche Rahmen wird bedient, während sich die Originalität des streitgegenständlichen Falles realisiert.⁸⁴ Erst die Wahrnehmung der sprachlich eingebetteten Handlungen in der mündlichen Verhandlung ermöglicht es, Vergangenheit »erzählbar« zu machen.⁸⁵

c) Wirklichkeitskonstruktion statt Wahrheitssuche

Pflegen wir ontologische (materielle / objektive) Wahrheit in die dargelegten Prozesse der Wirklichkeitserschaffung durch Komplexitätsreduktion ein, so steht die »materielle Wahrheit« in diesem Wechselspiel für generöse Komplexität. Sie bildet alles Erfahrbare und Vorstellbare ab. Diesen nicht mehr steigerbaren Grad an Möglichkeitsvielfalt zu suchen, zu finden – und zu ertragen – widerspricht unserer biologischen Prägung, unserer mentalen Struktur und unserem sozialen Wesen. Das »Erträgliche« an der Wahrheit sind ihre abgeschwächten Abwandlungen. Genau aus diesem Grund ist die Namensvielfalt der pragmatischen Wahrheitsverständnisse nur ein Kunstgriff: Die »eine absolute Wahrheit« (die »wirkliche Wirklichkeit«) ist *stets* und *nur* die »materielle«, »objektive« oder »ontologische«. Alle anderen »Wahrheiten« – insbesondere die »formellen«,

79 Christensen/Sokolowski (Fn. 74), S. 66; die Dekonstruktion dieser Gleichsetzung durch die Postmoderne zeigt Becker, Was bleibt? (2014), S. 19 ff. auf.

80 Zu weiteren dieser Fiktionen »als ob« unten III.2.b.

81 Christensen/Sokolowski (Fn. 74), S. 67.

82 Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, 43; zur Bedeutungstheorie Wittgensteins vertiefend Becker, Was bleibt? (2014), S. 27 ff.

83 Sauer, Vom Großen im Kleinen. Über kulturelle Ressourcen juristischer Interaktion und Darstellungen, in: Haß-Zumkehr (Hrsg.), Sprache und Recht (2002), S. 100, 106.

84 Sauer (Fn. 83), S. 100, 102.

85 Sauer (Fn. 83), S. 110; nicht zu unterschätzen ist zugleich der zeremonielle / rituelle Charakter juristischer Verfahren, vgl. Börner (Fn. 3), S. 37 ff.

»forensischen« und »kommunikativen« Spielarten – bezeichnen nicht »andere Wahrheiten«, sondern andere *Methoden zur Findung bzw. Erzeugung* derselben.

Anders formuliert: Die absolute, objektive, ontologische Wahrheit existiert, sie *ist*. Die forensische, formelle, kommunikative, funktionale Wahrheit wird erzeugt, sie *entsteht*. Wahrheits(-findungs-)methoden⁸⁶ knüpfen daher an anderer Stelle an als Wahrheitsbegriffe: Sofern sie nicht bis zur absoluten Wahrheit (der »wirklichen Wirklichkeit«) vordringen, *erschaffen* sie Nebenprodukte: *Wirklichkeitskonstruktionen*.

2. Zwischenfazit: Eine Wahrheit, unzählige Wirklichkeiten

Der Weg zur »einen Wahrheit« ist gesäumt von einer unendlichen Anzahl an Wirklichkeiten. Die entscheidende Frage bei der »Wahrheitssuche« ist daher nicht, ob wir nach objektiver / materieller / ontologischer / absoluter Wahrheit suchen *sollen*. Entscheidend ist vielmehr, mit welcher Wirklichkeit wir uns zufriedengeben, d.h. wie weit wir den *Weg zur Wahrheit* unter Zuhilfenahme welcher »Findungsmethode«⁸⁷ beschreiten *können*.

III. DIE WAHRHEITSFINDUNG IM STRAFVERFAHREN NACH DER STPO

1. Das »*law in the books*«: Wahrheit in der StPO

Wie kann es sein, dass im heutigen Strafverfahren weiterhin nach »der« Wahrheit gesucht wird?⁸⁸ Womöglich irrt man – erneut – über Begriffe. Es wird (wohl) nicht nach dem »Ding an sich« gesucht,

86 Zutreffend zur Fokussierung auf die Methode der Wahrheitsermittlung *Börner* (Fn. 3), S. 102.

87 Methode (griech: *metá hodós* = »Weg zu etwas hin«).

88 Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Gründe für das Erstarken der Wahrheitssuche und der Wortlaut des § 244 Abs. 2 StPO (welche in dieser Form in der RStPO nicht zu finden war) sich aus vermehrt freiheitsfeindlichen und völkischen Motiven ergaben, vgl. *Müller, Leviathan* 1977, 522, 526 ff. m.w.N. und Verweis auf das »Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des GVG vom 28. 6. 1935 (RGB1 I, S. 844)« sowie die Leitsätze der NSDAP zur Strafrechtsreform (zurückzuführen auf *Hans Frank*), *Völkischer Beobachter* v. 05. 06. 1935. »*Im nationalsozialistischen Strafrecht kann es kein formales Recht oder Unrecht, sondern nur den Gedanken der materiellen Wahrheit geben*«; vgl. auch *Niethammer*, Das Reichsgericht als Schrittmacher der Entwicklung des Strafverfahrens nach geltendem Recht und in Zukunft, *Deutsches Strafrecht*, 1937, S. 136.

sondern nach der *Möglichkeit* der Erkenntnis einer tauglichen Wirklichkeit. Das Spannungsfeld ist mit Händen zu greifen und zeigt sich besonders anschaulich im Verhältnis von § 244 Abs. 2 StPO und § 261 StPO.⁸⁹

a. Das Wechselspiel aus § 244 Abs. 2 und 261 StPO

Maßgeblicher Ausdruck der dem Gericht nach § 244 Abs. 2 StPO auferlegten »Wahrheitserforschungspflicht« ist die erschöpfende⁹⁰ (»optimale«⁹¹) Stoffsammlung⁹² (sog. Untersuchungsgrundsatz⁹³ / Inquisitionsprinzip⁹⁴ / Instruktionsmaxime⁹⁵) in *Hinblick auf die angeklagte Tat*.⁹⁶ Normiert wird dadurch eine »Pflicht bestmöglicher Sachaufklärung.«⁹⁷ Der Untersuchungsgrundsatz überantwortet dem Richter, sich der Wahrheit »im Rahmen des von Recht und Gesetz eingeräumten Spielraums«⁹⁸ möglichst exakt anzunähern, d.h. sich eine Erkenntnisgrundlage zu schaffen, anhand derer »in rechtsstaatlich

89 So auch KK-StPO/Krehl (2019), § 244 Rn. 29.

90 Vgl. vor allem Fezer StV 1995, 95; Eisenberg, Beweisrecht (2017), Rn. 11 ff.; zudem nach SK-StPO/Frister, 5. Aufl. (2015), § 244 Rn. 15: Ausschöpfung der erhobenen Beweise.

91 So zumindest KK-StPO/Krehl (2019), § 244 Rn. 36; a.A. noch KK-StPO/Fischer (2008), § 244 Rn. 36; sachnähere Beweismittel und das höherwertige Beweisverfahren sind vorrangig, wenn und solange die angemessenen Bemühungen zur Aufklärung nicht erschöpft sind, vgl. auch BVerfGE 57, 250, 277; BGHSt 9, 230, 232; 33, 83, 89 f. = NJW 1985, 984; 46, 73, 79 = NJW 2000, 2517, 2518; BGH NSStZ 1984, 179; 1985, 466; 2004, 50; SK-StPO/Frister (2015), § 244 Rn. 13; AnwK-StPO/Sommer, 2. Aufl. (2010), § 244 Rn. 27 ff.

92 KK-StPO/Krehl (2019), § 244 Rn. 28; zur Genese dieser Vorschrift MüKO-StPO/Trüg/Habetha (2016), § 244 Rn. 1 m.w.N. und SK-StPO/Frister (2015), § 244 Rn. 1-8.

93 Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht (2018), Rn. 21, 406; für das Ermittlungsverfahren in §§ 155 Abs. 2 und 160 Abs. 2 StPO verankert.

94 SK-StPO/Frister (2015), § 244 Rn. 10; Müller, Leviathan 1977, 522, 523.

95 LR-StPO/Becker (2019), § 244 Rn. 1, 39.

96 LR-StPO/Becker (2019), § 244 Rn. 40; Graf-StPO/Bachler, 3. Aufl. (2018), § 244 Rn. 11; Eisenberg, Beweisrecht (2017), Rn. 6, 10 (Kognitionspflicht); AnwK-StPO/Sommer (2010), § 244 Rn. 22; Rn. 24 ff.: ausreichende Qualitätsbasis für die zu treffenden Entscheidungen unter Anlegung eines »dynamischen Horizonts«; ebenso Sommer (Fn. 76), S. 524 Rn. 1323; SSW-StPO/Sättle, 4. Aufl. (2018), § 244 Rn. 33 ff.; jedenfalls in Hinblick auf alle für die Schuldfrage und die Rechtsfolgen erheblichen Tatsachen, so SK-StPO/Frister (2015), § 244 Rn. 12 m.w.N.

97 LR-StPO/Becker (2019), § 244 Rn. 52; anders Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht (2018), Rn. 21: Gebot einer zureichenden richterlichen Sachaufklärung; dazu auch Jahn, GA 2014, 588 ff.

98 KK-StPO/Krehl (2019), § 244 Rn. 28.

verantwortlicher Weise⁹⁹ entschieden wird.¹⁰⁰ Zu ermitteln sind »Tatsachen« (Haupt-, Indiz-, und Hilfstatsachen¹⁰¹), d.h. vergangene und fortbestehende (sowohl äußere als auch innerpersonale) Geschehnisse und Zustände.¹⁰² Der Untersuchungsgrundsatz steht dabei nicht zur Disposition der anderen Verfahrensbeteiligten und ist von deren Anregungen und Wünschen unabhängig.¹⁰³ Überschießende Aufklärungen, die weder zur Schuldfrage, zum Rechtsfolgenausspruch oder zu Verfahrensfragen erhebliche Tatsachen liefern, sind zu unterlassen.¹⁰⁴ Gleiches gilt, wenn Tatsachen zu Fragen erhoben werden sollen, die aus rechtsstaatlichen Erwägungen heraus ausgeschlossen sind.¹⁰⁵ Eine Wahrheitsermittlung »um jeden Preis« ist weder gewollt, noch rechtsstaatlich zulässig.¹⁰⁶

Das Füllstück zur Wahrheitssuche bildet § 261 StPO. Trotz der »erfrischenden Kürze« wird darin eine der grundlegenden Vorschriften für Wesen und Gang des Strafverfahrens normiert.¹⁰⁷ Das Gericht hat nach seiner »freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung« über das Ergebnis der Beweisaufnahme

99 AnwK-StPO/Sommer (2010), § 244 Rn. 21.

100 Zum Streit über die (notwendige) Beweisantizipation bei der Vorauswahl der Beweismittel SK-StPO/Frister (2015), § 244 Rn. 18 ff. m.w.N.: i.E. Antizipation der Beweisergebnisse: ja, hypothetische Würdigung: nein; ähnlich LR-StPO/Becker (2019), § 244 Rn. 49.

101 Vert. LR-StPO/Becker (2019), § 244 Rn. 7; Eisenberg, Beweisrecht (2017), Rn. 8 ff.; KK-StPO/Fischer (2008), § 244 Rn. 4 ff.; Graf-StPO/Bachler (2018), § 244 Rn. 2 ff.

102 Vgl. nur BGH NSTz 2006, 585, 586 (Beweisantrag gerichtet auf Zeugenvernehmung für das Nicht-Wiedererkennen des Angeklagten); LR-StPO/Becker (2019), § 244 Rn. 5; Eisenberg, Beweisrecht (2017), Rn. 6; SSW-StPO/Sättele (2020), § 244 Rn. 9 ff.; KK-StPO/Fischer (2008), § 244 Rn. 3.

103 Dritte sind andere Spruchkörper, Verteidiger, Zeugen etc., vgl. BGHSt 34, 209, 210; BGH NJW 1967, 299; NSTz 2012, 523 (Anwendung von Zwangsmitteln, um Zeugen zu Aussage zu bewegen); Eisenberg, Beweisrecht (2017), Rn. 4; SK-StPO/Frister (2015), § 244 Rn. 10; LR-StPO/Becker (2019), § 244 Rn. 50; AnwK-StPO/Sommer (2010), § 244 Rn. 21; diff. SSW-StPO/Sättele (2020), § 244 Rn. 1: zumindest durch die Abs. 3 bis 5 des § 244 StPO werde ein Anspruch der Beteiligten begründet, die Aufklärungspflicht auch auf Umstände zu erweitern, die das Gericht nicht für erforderlich erachte.

104 BGHSt NSTz 1994, 247 f.; Meyer-Goßner/Schmitt (2019), § 244 Rn. 13; Eisenberg, Beweisrecht (2017), Rn. 14; LR-StPO/Becker (2019), § 244 Rn. 43 m.w.N.

105 Gemeint sind u.a. Beweisverwertungsverbote und/oder Verfahrenshindernisse.

106 Vgl. statt vieler BGHSt 14, 358, 365; 31, 304, 309; Stampf, Die Wahrheit im Strafverfahren (1998), S. 84 ff. m.w.N.; Theile, NSTz 2012, 666; Albrecht, NSTz 1983, 486, 487.

107 SSW-StPO/Schluckebier, 4. Aufl. (2020), § 261 Rn. 1; Eisenberg, Beweisrecht (2017), Rn. 89; ebenso LR-StPO/Sander, 26. Aufl. (2013), § 261 Rn. 1; Graf-StPO/Eschelbach (2018), § 261 Rn. 1: knapp und kategorisch, aber problematisch.

zu entscheiden. »Überzeugung« meint die persönliche, subjektive Gewissheit des Richters von der objektiven Wahrheit der entscheidungserheblichen Tatsachen.¹⁰⁸ Es handelt sich um eine höchstpersönliche Einschätzung. Im Kollegialgericht wird diese aus dem gemeinsamen Erleben der Hauptverhandlung gespeist.¹⁰⁹ Subjektive Gewissheit sei ein »auf Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen des Richters aufbauendes Korrektiv der rationalen Beweiswürdigung«.¹¹⁰ Nach Ansicht des BVerfG bedeutet dies zugleich, dass die richterliche Überzeugung, die auf einer tatsächengestützten und rationalen Beweisführung gründe, eine objektiv hohe Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Beweisergebnisses nach sich ziehe.¹¹¹ Anders formuliert heißt das, dass in »Zweifelsstufen« argumentiert werden muss: Für die »Gewissheit« genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige und nicht bloß auf denktheoretische Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht zulässt.¹¹² *Ott*¹¹³ statuiert zutreffend: »Der Begriff der Überzeugung schließt die Möglichkeit eines anderen, auch gegenteiligen Sachverhalts nicht aus.«¹¹⁴ »Keine Zweifel mehr hegen«

108 *Lampe*, FS Pfeiffer (1988), S. 353, 367 ff.; vgl. auch KK-StPO/*Ott*, 8. Aufl. (2019), § 261 Rn. 2 m.w.N.: »bestimmte, aus dem Inbegriff der Verhandlung erwachsene innere Stellungnahme des Richters zum Gegenstand der Untersuchung, die nicht nur vom logisch geschulten Verstand getragen, sondern auch vom Gefühl beeinflusst ist.«; ebenso Graf-StPO/*Eschelbach* (2018), § 261 Rn. 34, 45; LR-StPO/*Sander* (2013), § 261 Rn. 7; AnwK-StPO/*Sommer* (2010), § 261 Rn. 4.

109 LR-StPO/*Sander* (2013), § 261 Rn. 12.

110 LR-StPO/*Sander* (2013), § 261 Rn. 13.

111 BVerfG NJW 2003, 2444, 2445 m.w.N.; kritisch KK-StPO/*Ott* (2019), § 261 Rn. 2: Bewusstsein der Wahrscheinlichkeit ist nicht identisch mit der Überzeugung von der Wahrheit; ebenso LR-StPO/*Sander* (2013), § 261 Rn. 9 m.w.N. zur Rspr.; *Baur*, ZIS 2019, 119, 121 ff. zeigt Grundlagen und Schranken des Wechselspiels aus objektiver Wahrscheinlichkeit und subjektiver Gewissheit abgeleitet aus dem materiellem Recht und dem Prozessrecht auf.

112 St. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 27.07.1994 – 3 StR 225/94, Rn. 3 = StV 1994, 580 f.; NSTZ-RR 1999, 332, 333; NSTZ 2012, 110, 111; LR-StPO/*Sander* (2013), § 261 Rn. 8; Meyer-Goßner/*Schmitt* (2019), § 261 Rn. 2; AnwK-StPO/*Sommer* (2010), § 261 Rn. 4; zum nahezu identischen Verständnis im Zivilverfahrensrecht in § 286 ZPO vgl. Thomas/*Putzo/Reichold* (2019), § 286 Rn. 2 ff. m.w.N. der st. Rspr.: »für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.« Überblick der Entwicklungslinie bei *Stübinger* (Fn. 13), S. 519 ff.

113 KK-StPO/*Ott* (2019), § 261 Rn. 2.

114 Ebenso die st. Rspr., vgl. nur BGH NJW 1998, 2753, 2756; BGH, Beschl. v. 07.12.2011 – 4 StR 517/11, Rn. 4 mit der Ergänzung: »Getroffene Feststellungen sind erst dann rechtsfehlerhaft, wenn sie sich von einer festen Tatsachengrundlage sehr entfernen, dass sie letztlich bloße Vermutungen sind und deshalb keine objektiv hohe Wahrscheinlichkeit mehr für ihre Richtigkeit besteht.«; entsprechend für die VwGO Schoch/Schneider/*Bier/Dawin* (2019), § 108 Rn. 48 f..

und »für überwiegend wahrscheinlich halten« weisen Schnittmengen auf, sind aber nicht deckungsgleich.¹¹⁵

Die Rolle der Strafverteidigung im Prozess der Wahrheitsfindung ist janusköpflich. Sie muss den Spagat aus »Hilfe bei der Aufklärung« und »Schutz des Beschuldigten« vollziehen, sich nach § 1 BRAO als »Organ der Rechtspflege« zur Mithilfe bei der Wahrheitssuche bekennen und als »unabhängiger Beistand« den Parteiinteressen dienen.¹¹⁶ Einerseits wirkt der Verteidiger durch seine Interventionsrechte als Störfaktor der Amtsermittlung, andererseits als Garant eines regelkonformen Ablaufs.¹¹⁷ Dieses »*role taking*«¹¹⁸ führt zu »professioneller Distanz«¹¹⁹ der staatlichen Organe untereinander und kann bei Verteidigern zum Teil widersprüchliches Verhalten bedingen.

b. Wahrheitssuche in der StPO als Wahrheitsfindungsmethode

Das Aufklärungsgebot des § 244 Abs. 2 StPO scheint im Widerspruch zu § 261 StPO zu stehen, der nicht von »Wahrheit«, sondern von »Überzeugung« spricht.¹²⁰ Man könnte einerseits annehmen, dass § 244 Abs. 2 StPO den tatsächlichen Rahmen setzt, innerhalb dessen Leitplanken auf rationaler Grundlage vom Gericht »Überzeugungen« gebildet werden.¹²¹ Beweiswürdigung, d.h. Beurteilungen von Sachumständen nach ihrer Bedeutung, ist schließlich die »ureigen(st)e Aufgabe«

115 Differenzierend auch *Frisch*, ZIS 2016, 707, 709 ff.; *Albrecht*, NStZ 1983, 486, 488.

116 Zu dieser Grundfrage des Selbstverständnisses der Strafverteidigung statt vieler SSW-StPO/*Beulke*, 4. Aufl. (2020), Einl. Rn. 166; LR-StPO/*Lüderssen/Jahn*, 26. Aufl. (2007), Vor § 137 StPO Rn. 33 ff. m.w.N.

117 Aufgezeigt von *Sommer* (Fn. 76), S. 1 Rn. 1 ff., S. 46 Rn. 131 ff.

118 »*Role taking*« bezeichnet die Übernahme einer Rolle, »*role making*« die Art, wie das Individuum diese Rolle ausfüllt. Mit »*role set*« wird die Summe aller an ein Individuum herangebrachten und ausgefüllten Rollen umschrieben. Der Umgang des Individuums mit und in seinem »*role set*« wirkt konstitutiv für die Identitätsdefinition, vgl. *Krappmann*, Soziologische Dimensionen der Identität (2010), S. 97 ff.; zur Einbindung des Rollenbewusstseins in die gesellschaftliche Wirklichkeitskonstruktion *Berger/Luckmann* (Fn. 67), S. 76 ff.

119 *Sommer* (Fn. 76), S. 31 Rn. 67 ff.; harsch *Müller*, *Leviathan* 1977, 522, 524.

120 KK-StPO/*Krehl* (2019), § 244 Rn. 29; a.A. KK-StPO/*Ott* (2019), § 261 Rn. 1: Nebeneinanderstehen.

121 So BVerfG, Beschl. v. 30.04.2003 – 2 BvR 2045/02, Rn. 35 = NJW 2003, 2444; KK-StPO/*Krehl* (2019), § 244 Rn. 29; KK-StPO/*Ott* (2019), § 261 Rn. 1, 7 leitet diesen Umstand aus dem »Inbegriff« ab; vgl. auch BGHSt 6, 292, 296 = NJW 1954, 1656; 19, 193 = NJW 1964, 31; AnwK-StPO/*Sommer* (2010), § 261 Rn. 2; SSW-StPO/*Sättle* (2020), § 244 Rn. 5; LR-StPO/*Becker* (2019), § 244 Rn. 3, 46.

des Tatrichters.¹²² »Freie Beweiswürdigung« heißt dabei nur, dass der Richter keine mathematische Gewichtung der einzelnen Beweise vornehmen muss, nicht hingegen, dass er völlig losgelöst der Tatsachengrundlage oder gar willkürlich entscheiden darf.¹²³ Gegenteilig kann es auch der § 261 StPO sein, der die nutzbare Erkenntnisgrundlage auf den »Inbegriff der Hauptverhandlung« limitiert und dabei als Garant des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG das Unmittelbarkeits- und das Mündlichkeitsprinzip fixiert.¹²⁴ nur das, was zum »Inbegriff« gehört, ist verwertbar; wird verwertet, was nicht zum »Inbegriff« gehört, liegt ein Verfahrensfehler vor.¹²⁵

Was lässt sich daraus für die Wahrheitssuche ableiten? Im Strafverfahrensrecht, wie es sich aus dem *law in the books* ergibt, wird nur diffus und apriorisch über Wahrheit gesprochen: In § 152 Abs. 2 StPO bedarf es »tatsächlicher Anhaltspunkte«, in § 160 Abs. 2 StPO müssen »Umstände« ermittelt werden. Ausdrücklich genannt wird die Wahrheit in § 244 Abs. 2 StPO, wonach sie »erforscht« werden muss, um sich daraus ein Urteil über die Schuldfrage zu bilden. Dadurch wird das Problem trefflich umkreist, aber ohne nähere Handreichung als »gelöst« fingiert: Der Amtsermittlungsgrundsatz setzt die Wahrheitssuche

122 Vgl. nur BGHSt 8, 130, 131 (Glaubwürdigkeit einer Zeugin in den Wechseljahren über geschlechtliche Erlebnisse); 29, 18, 20 (Identitätsüberprüfung bei Foto aus Radarfalle); MüKo-StPO/Miebach (2016), § 261 Rn. 4; SSW-StPO/Schluckebier (2020), § 261 Rn. 14; Meyer-Goßner/Schmitt (2019), § 261 Rn. 3.; Fischer, NSZ 1994, 1.

123 SSW-StPO/Schluckebier (2020), § 261 Rn. 14; Graf-StPO/Eschelbach (2018), § 261 Rn. 3.2; dennoch sei die Würdigung ein »Akt der Logik«, so KK-StPO/Ott (2019), § 261 Rn. 3, 9; ebenso MüKo-StPO/Miebach (2016), § 261 Rn. 4: rational nachvollziehbare, in sich schlüssige Würdigung der Beweisergebnisse aufgrund logischer Schlussfolgerungen; ebenso Eisenberg, Beweisrecht (2017), Rn. 97; Meyer-Goßner/Schmitt (2019), § 261 Rn. 2: Würdigung muss rationaler Argumentation standhalten; Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht (2018), Rn. 491: klar, folgerichtig und frei von Widersprüchen; für Kühne, GA 2008, 361, 364 garantiere die Einhaltung des Strengbeweisverfahrens die weitgehende Annäherung der prozessualen an die historische Wahrheit; zur Genese der »freien Beweiswürdigung« Küpper, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen (1967), S. 214 ff.

124 LR-StPO/Sander (2013), § 261 Rn. 2; Eisenberg, Beweisrecht (2017), Rn. 63 ff.; Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht (2018), Rn. 407.

125 So SSW-StPO/Schluckebier (2020), § 261 Rn. 1; genauer zum Umfang des »Inbegriffs der Hauptverhandlung« Rn. 3 f.; Graf-StPO/Eschelbach (2018), § 261 Rn. 23 ff.; vgl. auch noch KK-StPO/Schoreit, 6. Aufl. (2008), § 261 Rn. 52; dagegen LR-StPO/Becker (2019), § 244 Rn. 46: Für § 261 StPO sei erst Raum, wenn alle erkennbaren und erreichbaren Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind; ähnlich LR-StPO/Sander (2013), § 261 Rn. 5.

voraus, er definiert die zu erforschende Wahrheit nicht.¹²⁶ Die Suche selbst erfolgt nach den Vorgaben des Strafverfahrensrechts. Konfiguriert wird dadurch eine »Wahrheitsfindungsmethode«, sprich: eine »prozessuale Wahrheit«. Diese ist zugleich *funktional*: Die »Erforschung der Wahrheit« dient der Abdichtung der zu findenden Entscheidung (§ 264 Abs. 1 StPO) durch das Gericht. Durch diesen hermeneutischen »*reality check*« wird die Ungewissheit des Gerichts entkräftet und die selbst geschaffene Wirklichkeitsauffassung stabilisiert.¹²⁷ Die prozessuale Wahrheit des Strafverfahrens entspricht einer »privaten Wahrheit« des Gerichts:¹²⁸ es geht um »Bilder im Kopf«¹²⁹ der zur Entscheidung Berufenen. *Sommer*¹³⁰ fasst zusammen: »*Wahrheit ist das Ergebnis der subjektiven richterlichen Überzeugung nach Ritual und Diskurs einer Hauptverhandlung.*«

Was fehlt, ist der hinreichende Grund, weshalb »materielle« Wahrheit gesucht werden muss. Der Rekurs, dass nur dann der Gerechtigkeit, dem Rechtsfrieden und dem Schuldprinzip gedient sei, stützt sich auf eine These, die selbst erst zu belegen ist. Zwar hat insbesondere in Bezug auf das materielle Schuldprinzip¹³¹ die Bindung an das »wirklich Richtige« seine Berechtigung. Es muss eine »bewiesene Lebenswelt« geben, auf deren Grundlage der Schuldspruch ergeht. Das ist rechtsstaatlich verbürgt (Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG sowie Art. 6 Abs. 2 EMRK) und im Ergebnis zutreffend.¹³² Eine Strafe darf nur verhängt werden, wenn die Tat dem Täter zum Vorwurf gemacht werden kann. Grundlage des *schuldangemessenen* Strafmaßes ist – denknotwendig – die *Schuld* des Täters, § 46 Abs. 1 S. 1 StGB, wobei diese alle

126 *Albrecht*, NStZ 1983, 486; *Malek*, Abschied von der Wahrheitssuche, in: Abschied von der Wahrheitssuche, Texte und Ergebnisse des 35. Strafverteidigertages Berlin (2012), S. 9, 14; zur Vereinbarkeit von § 257c StPO und »Wahrheitssuche« *Gruner*, Der Jurist 2019, 61 ff. m.w.N. zum Streitstand.

127 Treffend *Trentmann*, ReWi 2018, 332, 347.

128 *Schünemann*, FS Kühne (2013), S. 361, 367.

129 *Sommer* (Fn. 76), S. 21 Rn. 25.

130 *Sommer* (Fn. 76), S. 22 Rn. 29.

131 Dazu bereits I.2. und vertiefend MüKo-StPO/*Trüg/Habetha* (2016), § 244 Rn. 4 m.w.N.; auch das Beweisantragsrecht sei verfahrensrechtliche Ausprägung des materiellen Schuldprinzips, vgl. Rn. 7.

132 Ähnlich *Thommen*, recht 2014, 264, 269; ausführlich zur Genese der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung *Krehl*, Schuld und Verfassung, in: Fischer/Hoven (Hrsg.), Schuld (2017), S. 123 ff.

Elemente des verübten Unrechts umfassen muss.¹³³ Die erheblichen Strafzumessungstatsachen müssen dazu *festgestellt* werden. Strafzumessung ist schließlich Rechtsanwendung.¹³⁴ Die Feststellung ebenjener »Schuldparameter« erfolgt jedoch nicht unmittelbar *aufgrund materieller Wahrheit*, sondern *aufgrund der* Überzeugung des Gerichts *von der Wahrheit* und konstruiert auf diese Weise erst die Schuld des Angeklagten.¹³⁵ Diese subjektive Gewissheit ergeht aus der von widerstreitenden Zweifeln (weitgehend) unbefleckten Plausibilitätsprüfung der das Verfahren strukturierenden Vorwürfe.

2. Zur Unfähigkeit des »*law in action*«, materielle Wahrheit zu finden

Wie soll man suchen müssen, was man nicht finden kann? Wenn nicht zu klären ist, ob die Feststellungen des Gerichts die »reine, ganze, wirkliche Wahrheit« sind, darf man sich dann stattdessen mit einem »Weniger« oder einem »Aliud« zufriedengeben? Aus diskursiver Sicht lassen sich diese Unzulänglichkeiten als »Distanzen« und »Fiktionen«¹³⁶ bezeichnen:

a. Distanzen des Strafverfahrens

(1) Juristische Verfahren sind durch zeitlich-räumliche Distanz zum streiterheblichen Ereignis geprägt. Die Akteure, die über den Sachverhalt zu entscheiden haben, sind bei diesen selbst nicht dabei gewesen. Daher können sie nicht *unmittelbar* erfahren, was sich tatsächlich zugetragen hat. Sie bleiben auf ihre Vorstellungskräfte beschränkt. Die Rekonstruktion von Vergangenen¹³⁷ erfolgt durch Komprimieren und Umdeuten. Würde man die Vergangenheit tatsächlich »eins zu eins« wiedererleben (wollen), säße man in einer nie

133 BGHSt (GS) 2, 194, 200; umfassend zum Schuldgrundsatz *Christmann*, *Strafrechtliche Schuld und gesellschaftliche Wirklichkeit* (2002), S. 39 ff.

134 *Fischer*, StGB, 67. Aufl. (2020), § 46 Rn. 146.

135 So bereits *Albrecht*, *NSZ* 1983, 486, 487; vgl. auch *Thommen*, *recht* 2014, 264, 272.

136 Instrukтив *Hoffmann*, *Rechtsdiskurse zwischen Normalität und Normativität*, in: *Haß-Zumkehr* (Hrsg.), *Sprache und Recht* (2002), S. 80 ff.

137 *Kühne*, *GA* 2008, 361, 364 spricht von »Reproduktion«.

endenden Zeitschleife der Erinnerung(en)¹³⁸ fest. Notgedrungen ist Vergangenheitsrekonstruktion¹³⁹ dadurch Wirklichkeitsverfälschung – und sei es aufgrund der Kunst des Weglassens.¹⁴⁰

(2) Eine weitere Distanz ergibt sich aus der anzuwendenden Rechtsnorm und deren Auslegung. Das ist nicht primär auf unterschiedliche dogmatische Interpretationen zurückzuführen, sondern auf die strukturellen Unwägbarkeiten der Hermeneutik.¹⁴¹ Die Rechtswissenschaft erschafft im Akt der Subsumtion des materiellen Rechts eine Interpretationsvariante des Denkbaren. Ergebnis einer Subsumtion kann ausschließlich eine *Konstruktion der Wirklichkeit sein*, d.h. eine Vorstufe zur Wahrheit, nie deren Abbild.¹⁴² Ein Rückbezug, Vorbezug oder eine Transzendenz sind der Rechtswissenschaft nicht möglich, da Zuschreibung im Präsens stattfindet: Die Wirklichkeitsauffassung besteht ausschließlich im Hier und Jetzt. Die Rechtswissenschaft schreibt dadurch Wahrheiten zu, sie erkennt sie nicht.¹⁴³

(3) Eine weitere Distanz besteht zwischen den Beteiligten, ihren Interessen und ihrer jeweiligen Befähigung, diese effektiv geltend zu machen. Das wirkt banal, ist aber Ursprung und Triebfeder jedes rechtlichen Konflikts: schließlich wird nur dann ein echter *Rechtsstreit* ausgefochten, wenn mindestens zwei Akteure in ihren subjektiven Ansichten nicht übereinkommen.

138 So auch *Fischer* (Fn. 16), S. 219, 220. Zum Phänomen der »Scheinerinnerung« gerade bei autobiographischen Erlebnissen *Steller*, Die Entdeckung der Scheinerinnerung. Aussagepsychologische Begutachtung bei später Erinnerung an Traumata, in: *Deckers/Köhnken* (Hrsg.), Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess (2018), S. 71 ff. Erklärungsansätze sind u.a. die Hypothese des destruktiven Aktualisierens, die Koexistenzhypothese und die Hypothese sozialer Antworttendenzen. Zudem wirken Verzerrungsmechanismen wie Suggestion und Autoritätshörigkeit in das Phänomen hinein.

139 Diese ist Ziel der Beweisaufnahme, so *Eisenberg*, Beweisrecht (2017), Rn. 63.

140 Ob bewusst oder unbewusst; gerade die Gedächtnisleistung schwankt, wobei es weder »das Gedächtnis« gibt, noch ein statisches Modell seine Funktionsweise treffend beschreibt, dazu auch *Rohmann*, Erlebnis und Gedächtnis. Charakteristika – Mängel – forensische Bedeutung, in: *Deckers/Köhnken* (Hrsg.), Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess (2018), S. 97, 101.

141 Hermeneutik in der wissenschaftlichen Methode kann als »Kunst des Verstehens und Technik der richtigen Auslegung« zusammengefasst werden, vert. *Gadamer*, Wahrheit und Methode, Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik (1972).

142 *Gerson* (Fn. 20), S. 694.

143 *Sommer* (Fn. 76), S. 22 Rn. 28 f.; ebenso *Gutmann* (Fn. 19), S. 10, 11.

b. Fiktionen des Strafverfahrens

Juristische Verfahren – und insbesondere das Strafverfahren – sind aufgrund dieser Distanzen extrem vulnerabel. Zur Stabilisierung flüchten sie sich in sinnstiftende Illusionen, die sich als Fiktionen »als ob«¹⁴⁴ kennzeichnen lassen:

(1) Zunächst als Fiktion des Zugangs zum Vergangenen durch Sprache: Die Näherung an die Vergangenheit bedient sich mentaler Strukturen der Teilnehmer. Diese bringen sich durch Erinnern, Vorstellen, und (Re-)Arrangieren ein und fixieren auf diese Weise ihre Eindrücke.¹⁴⁵ Obwohl diese Rekonstruktion fehlerbehaftet, die Erfahrbarkeit lediglich mittelbar und die Erkenntniskraft begrenzt ist, wird so getan, »als ob« das *Procedere* die Vergangenheit in die Gegenwart holen kann.

(2) Zudem die Fiktion der Absorption von Interessengegensätzen durch Verfahren: In Anbetracht eines Mangels an Alternativen wird so getan, »als ob« das juristische Verfahren geeignet ist, gesellschaftlich gewollte Wirkungen zu erzeugen.

(3) Damit verbunden die Fiktion der Überbrückbarkeit von Wissensdifferenzen durch Partizipation: Es wird so getan, »als ob« Teilhabe den eigentlichen Schmierstoff für die Richtigkeit des Ergebnisses (= sichere Kenntnis) ersetzt.¹⁴⁶

(4) Zuletzt die Fiktion der Abgrenzbarkeit des Verfahrens vom »normalen Leben«. Formale Rahmen sollen ein »Mehr« generieren. Deutlich wird dies in den Vermutungen, den Richter als grundsätzlich »unbefangen« vorauszusetzen oder so zu tun, »als ob« menschliche Entscheidungen grundsätzlich »rational« getroffen werden. Weder im Leben noch im Verfahren sind diese Unterstellungen zutreffend.

144 *Vaihinger*, Die Philosophie des Als Ob (1922): Wo es pragmatisch und nützlich sei, einen Umstand zu fingieren, sei erkenntnistheoretisch so vorzugehen, »als ob« die streitige Prämisse vorhanden bzw. gegeben ist. Ziel *Vaihingers* war es, eine Methode zu entwickeln, die richtige Ergebnisse trotz falscher Annahmen erzeugt.

145 *Hoffmann* (Fn. 136), S. 82.

146 Teilhabe erhöht das subjektive Gefühl, »gerecht behandelt« worden zu sein. Das hat die *Procedural-Justice-Forschung* ermittelt, vgl. nur *Lind*, The social psychology of procedural justice (1988); als »Regelgerechtigkeit« eng mit *John Rawls* verknüpft; vertiefend *Gerson*, GVRZ 2020, 9 Rn. 10 ff.

3. Zwischenfazit: Strafverfahren gibt lediglich die Methode vor

»Wahrheit« taucht auf in der StPO.¹⁴⁷ Sie wird durch Rechtsprechung und Lehre mehrheitlich als gewichtig erachtet und zum Grund- und Schlussstein des Verfahrens emporgehoben. Das Verfahrensrecht schreibt jedoch lediglich eine Wahrheits(-findungs-)methode vor, es definiert die Wahrheit nicht.

IV. IST STRAFVERFAHREN AUCH OHNE WAHRHEITSSUCHE DENKBAR?

Ob angesichts des Vorgesagten »Ernüchterung« eintreten sollte, hängt davon ab, ob sich durch diese Eingeständnisse etwas Entscheidendes bewegt hat. Hilfreich bei dieser Bewertung können ein geweiteter Blick auf die soziologische Wirkung des Strafverfahrens und ein Perspektivenwechsel bezüglich der Entstehung von Wahrheit sein.

1. Zur Wirkung des Prozesses: Legitimation durch Verfahren?

Eine besonders prominente Untersuchung des Verfahrens ohne Rekurs auf den »Zielkonflikt«¹⁴⁸ ist die »Legitimation durch Verfahren« von *Niklas Luhmann*:

Luhmann geht davon aus, dass sich die Befriedung widerstreitender Interessen nur in einem demokratisch legitimierten, rechtsstaatlichen Verfahren ergeben könne.¹⁴⁹ Ein solcher Rahmen reduziere die Komplexität der Umwelt und garantiere dadurch die gerechte Abhandlung der streitigen Umstände.¹⁵⁰ Der Prozess selbst sei, so *Luhmann*, ein Selektionsvorgang, der eigenen, tradierten Regeln folge und damit die Beteiligten in seine innere Logik einflechte. Gerade die Ungewissheit des Ausgangs des Verfahrens sei dabei die treibende Kraft, um derer selbst Willen das Verfahren betrieben werde.¹⁵¹ *Luhmann* nimmt eine Legitimation von Entscheidungen eines Verfahrens an, wenn sich die Akteure eines Prozesses mit den gegebenen Regeln abfinden und sie tolerieren. Legitimation entstehe also durch die Erwartung umfassender

147 Sie ist auch im materiellen Recht ein geläufiger Topos, vgl. nur §§ 153 ff., 186 StGB usw.

148 Zu weiteren Konzeptionen von *Lesch* und *Grasnick* vgl. *Stübinger* (Fn. 13), S. 538 ff.

149 Eine für die Bedürfnisse des Strafverfahrens zugeschnittene Zusammenfassung der Theorie bei *Börner* (Fn. 3), S. 42 ff.

150 *Luhmann* (Fn. 68), S. 22.

151 *Luhmann* (Fn. 68), S. 51 ff.; 60 ff.; 116; dazu auch *Trentmann*, ReWi 2018, 332, 342 ff.

Akzeptanz Dritter gegenüber der im Verfahren gefundenen Entscheidungen.¹⁵²

Luhmann konkretisiert weiter, dass die Konkurrenz der Meinungen noch nicht für deren Anerkennung ausreiche, da ansonsten durch das Verfahren völlig Beliebiges und Willkürliches hervorgerbracht werden könnte, was den Aufwand eines Prozesses nicht mehr lohne.¹⁵³ Er konkludiert als »heimliche Theorie des Verfahrens«, dass man »durch die Verstrickung in ein Rollenspiel die Persönlichkeit einfangen, umbilden und zur Hinnahme von Entscheidungen motivieren« könne.¹⁵⁴ Funktion des Verfahrens sei die »Spezifizierung der Unzufriedenheit und die Zersplitterung und Absorption von Protesten«.¹⁵⁵ Das Verfahren müsse daher die Möglichkeit für den Austausch unter den Beteiligten unter Aktivierung der ihnen zugewiesenen Rollen¹⁵⁶ bieten.

Welchen Stellenwert hat die »Wahrheit« im Theoriegebäude *Luhmanns*? Sie ist jedenfalls nicht Ziel des Verfahrens, dient aber zur Reduzierung von Komplexität.¹⁵⁷ Wahrheit sei ein Mechanismus der »Vorstellungsübertragung auf Grund intersubjektiv zwingender Gewissheit«.¹⁵⁸ Ohne Wahrheit als Korrektiv würde jedes Verfahren in Beliebigkeit verfallen. Das Verfahren erzeuge jedoch keine Wahrheit, sondern fördere nur die Richtigkeit der gefundenen Entscheidungen.¹⁵⁹ Ein Verfahren, das in einem Urteil (ebenso: Beschluss) enden müsse, könne aber nicht zugleich die Richtigkeit *aller* seiner Entscheidungen verbürgen.¹⁶⁰ Entweder müsse daher auf die Entscheidung mancher Probleme, oder – alternativ – auf die Garantie der Richtigkeit

152 *Luhmann* (Fn. 69), S. 261; vgl. weiterführend *Börner* (Fn. 3), S. 30 ff.

153 *Luhmann* (Fn. 68), S. 24.

154 *Luhmann* (Fn. 68), S. 87; 112 ff.

155 *Luhmann* (Fn. 68), S. 116.

156 Rollen werden nicht übernommen, sondern zugeschrieben, vgl. nur *Dahrendorf*, *Homo Sociologicus*, Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle (2016), S. 39; *Luhmann* (Fn. 69), S. 86 beschreibt sie leicht abweichend als »Erwartungsbündel«.

157 Zum Ganzen *Gerson* (Fn. 20), S. 719 ff. m.w.N.; vgl. auch *Salas* (Fn. 12), S. 157 ff.

158 *Luhmann* (Fn. 68), S. 24.

159 *Luhmann* (Fn. 68), S. 12.

160 *Luhmann* (Fn. 68), S. 21.

der getroffenen Entscheidung verzichtet werden.¹⁶¹ Es bedürfe somit auch keines Verfahrens, um Wahrheit zu legitimieren, da sie, bei tatsächlicher Ermittlung, aus sich selbst heraus gelte. Möchte sich das Verfahren legitimieren, müsse es ein anderes Ziel verfolgen als die Erforschung eines Umstandes, der (so oder so) selbstevident sei und nicht erst durch ein Verfahren begründet werden müsse.¹⁶²

Die Gedanken von *Luhmann* sind im Recht nicht wohl gelitten. Lediglich vereinzelt finden sich Anleihen.¹⁶³ Häufig wird von Kritikern moniert, *Luhmann* liefere keine Lösungen; er beschreibe nur, was ohnehin ersichtlich sei.¹⁶⁴ Deskription als methodischen Mangel zu werten steht einem Juristen jedoch nicht gut zu Gesicht.

2. Perspektiven der Entstehung: Wahrheit als »Viabilität« und als »Emergenz«?

Arrondierend möchte ich zwei Überlegungen zur »Qualität« der »aktuellen« Wahrheit im Strafverfahren skizzieren:

a. Wahrheit als Viabilität

Die »Art« von Wahrheit, die das reformiert-inquisitorische Strafverfahren erzeugt, lässt sich als Ausfluss der *Viabilität* charakterisieren. Eine viable Konstruktion von Wirklichkeit ist gangbar, passend, brauchbar und funktional.¹⁶⁵ Solange sich diese im praktischen Handeln bewährt bzw. nützlich ist, bleibt sie erheblich. Damit findet sie sich im Schmelztiegel der pragmatischen Näherungen und beschreibt eine Wahrheits(-findungs-)methode. Stützen lässt sich diese Einschätzung auf die dogmatischen Einschränkungen, die die Wahrheitssuche im geltenden Prozessrecht erfährt: Zunächst umfassend ausgestaltete Maximen wie der Untersuchungsgrundsatz aus §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO werden durch die Anerkennung von Verfahrenshindernissen, Beweisverwertungsverböten, Beschuldigtenrechten

161 *Luhmann* (Fn. 68), S. 21.

162 *Luhmann* (Fn. 68), S. 22.

163 Vgl. z.B. *Fischer*, NStZ 1994, 1, 4 f.; *Fischer* (Fn. 12), S. 253, 256 f.; erneut *Fischer* (Fn. 16), S. 219, 224.

164 Statt vieler *Salas* (Fn. 12), S. 161.

165 Das Konzept der Viabilität geht auf *Ernst von Glasersfeld* zurück und hat entscheidende Bedeutung für die Denkrichtung des (Radikalen) Konstruktivismus.

und der Unschuldsumsetzung domestiziert. Das Endergebnis (sprich: die »Überzeugung« des Gerichts) mag Schnittmengen mit »materieller« Wahrheit aufweisen, ist dem Grunde nach jedoch ein regelkonform geschliffenes *Kunstprodukt*, das den Schuldspruch trägt. Dafür ist es passend, brauchbar und funktional.¹⁶⁶

b. Wahrheit als Emergenz

Ebenso kann eine Näherung über das Phänomen der Emergenz lohnen.¹⁶⁷ Emergenz (auch: Übersummativität / Fulguration) meint das Entstehen neuer Eigenschaften oder Strukturen eines Systems infolge des Zusammenspiels seiner Elemente.¹⁶⁸ Die emergenten Eigenschaften lassen nicht aus den ursprünglichen Eigenschaften der Elemente zurückführen, aus denen sie »emporgestiegen« sind. »Teile« können zum »Ganzen« entweder »identisch« sein, »verschieden aber ableitbar« oder aber »verschieden und nicht ableitbar«. Der dritte Fall beschreibt Emergenz,¹⁶⁹ d. h. Irreduzibilität unter dauerhafter Wechselwirkung. Da Kommunikation kontingent ist, d.h. nie ganz sicher ist, ob sie gelingt und was sie erzeugt, wird im Kommunikationsgeflecht Strafverfahren dauerhaft und unumkehrbar Ungewissheit verwaltet. Ergebnis der Bemühungen ist eine Entscheidung über als erheblich angesehene Rechtsfragen. Die »gesprochene Wahrheit« ist eine kollektive Konstruktion von Wirklichkeit, ein Heranholen des Vergangenen in ein Narrativ.¹⁷⁰ Wahrheit in »materieller« Form fällt allenfalls als Nebenprodukt ab.

166 In diese Richtung auch *Salas* (Fn. 12), S. 329; so im Grunde auch bei Meyer-Goßner/*Schmitt* (2019), Einl. Rn. 1: »Der Prozess ist ein rechtlich geordneter, von Lage zu Lage sich entwickelnder Vorgang zur Gewinnung einer richterlichen Entscheidung über ein materielles Rechtsverhältnis.« Einen Sonderfall bilden die Vorschriften über die Wiederaufnahme in den §§ 359 ff. StPO auch in Hinblick auf das zugrunde gelegte Wahrheitsverständnis, das einem »historischen ex-ante« gleicht; vgl. dazu *Neumann* (Fn. 54), S. 27, 31 ff.; kritisch zur Anwendbarkeit pragmatischer Theorien *Gutmann* (Fn. 19), S. 10, 25; ebenso ablehnend *Albrecht*, NStZ 1983, 486, 493.

167 Instrukтив zur Entwicklungsgeschichte *Hoyningen-Huene*, Zu Emergenz, Mikro- und Makrodetermination, in: Lübbe (Hrsg.), *Kausalität und Zurechnung* (1994), S. 165 ff. m.w.N. Er sieht das Konzept erstmals bei *John Stuart Mill*; vgl. auch *Stephan*, *Emergenz. Von der Unvorhersagbarkeit zur Selbstorganisation* (2005); *Markowitz*, *Intention und Funktion*, 2007, 21 ff.; *Lohse*, *Zeitschrift für Soziologie* 2011, 190 ff.

168 Dazu *Hartig-Perschke*, *Anschluss und Emergenz* (2009), S. 30, S. 44 ff.; ähnlich *Krohn/Küppers*, *Emergenz: Die Entstehung von Ordnung, Organisation und Bedeutung* (1992), S. 389.

169 *Hoyningen-Huene* (Fn. 167), S. 165, 183 f.

170 Das scheint der Funktionsweise des »episodischen Gedächtnisses« zu entsprechen, welches sich aus einer Vielzahl von Einzelfragmenten zusammensetzt und in der Summe ein »Mehr« generiert, vgl. *Rohmann* (Fn. 140), S. 97, 103.

c. Zwischenfazit: Pragmatik oder Sinnkrise?

Aus dieser Kategorisierung würden diametrale Konsequenzen für das Verfahren ergehen: Während das »viable« Wahrheitsverständnis lediglich eine Spielart aus der Familie der »Wahrheitsfindungsmethoden« darstellt, das den status quo festigt, entspricht das »emergente« Verständnis dem »Abschied« von der Wahrheitssuche. Sollte Wahrheit tatsächlich unvorhersehbar, irreduzibel und kontextabhängig sein, wäre die »Suche« schlicht sinnlos. Das fasziniert und irritiert gleichermaßen.

V. MESSEN UND FINDEN VON WAHRHEIT(EN) – EPILOG

Als Fazit die Thesen zur »Wahrheit im Strafverfahren« in Spiegelstrichen:

- Es kann zwischen Wahrheitsverständnissen, Wahrheitsbegriffen und Wahrheitsfindungsmethoden unterschieden werden.
- Zahlreiche epistemische und psycho-soziale Gründe verhindern, dass ontologische Wahrheit erkannt und *effektiv* für juristische Verfahren genutzt werden kann.
- Die StPO definiert die Wahrheit des Strafverfahrens nicht, sondern schreibt nur eine Methode vor, sich ihr zu nähern; die »Überzeugung« des Gerichts i.S.d. § 261 StPO entspricht einem subjektiv geprägten und damit *pragmatischen* Wahrheitsverständnis.
- Verfahren sind auch ohne Wahrheitssuche denkbar, müssen dann aber Substitute vorhalten, um nicht in Beliebigkeit zu verfallen.

Zurück zum Wasserbottich und zur betrüblichen Einsicht: Die Naturwissenschaften haben für viele Aufgaben die geeigneteren Messmethoden. Mit Sprache und Erkenntniskraft lässt sich bei der Temperaturbestimmung kein Mehrwert schaffen. Das ist allerdings nicht weiter tragisch, da die Funktion des Juristen im Rahmen der Wahrheitssuche eine andere ist: er ist der »*social engineer*«, um die richtigen (Anschluss-)Fragen zu stellen: »*Warum ist die Temperatur erheblich?*« Geht es darum, sich mit dem Wasser die Hände zu waschen, genügt es zu wissen, ob es nicht so heiß ist, dass schmerzhaftes Verbrühen

entstehen. Geht es darum, ein Getränk zu kühlen, kann das Wasser im Bottich gar nicht kalt genug sein. Es kommt demnach – wie so oft – darauf an.

